

ABSICHTSERKLÄRUNG (MEMORANDUM OF UNDERSTANDING)

Diese Absichtserklärung, vom 09.02.2021 wird

Zwischen:

Gemeinde Ehrenkirchen
Jengerstr. 6
79238 Ehrenkirchen

- Stadt / Gemeinde -

und:

Unsere Grüne Glasfaser GmbH & Co. KG
Adalperostraße 82-86
85737 Ismaning

- Privatunternehmen –

geschlossen.

WECHSELSEITIGES VERSTÄNDNIS

Die Parteien beabsichtigen gemeinschaftlich, den Bürgerinnen und Bürgern den Anschluss an das deutsche Gigabit-Breitbandnetz durch den Bau eines Glasfaserzugangnetzes (FTTH - Fiber to the Home) in der Stadt/Gemeinde Ehrenkirchen zu ermöglichen.

- a. Zweck dieser Absichtserklärung ist es, den gegenwärtigen Stand der Einigung zwischen den Parteien und ihre vorläufige, nicht bindende Vereinbarung über die Bereitstellung von Glasfaseranschlüssen für die Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen der Gemeinde Ehrenkirchen (das Projekt) zusammenzufassen. Um

diesen Zweck verwirklichen zu können, ist es notwendig, dass das Privatunternehmen die volle Unterstützung der Stadt/Gemeinde hat, auch bei der gemeinsamen Ansprache anderer staatlicher Stellen, insbesondere auf Gemeinde-, Kreis- und Landesebene oder soweit erforderlich privater Dritter. Die Parteien dieser Absichtserklärung beabsichtigen in Verhandlungen bzw. gemeinsam Planung zur Realisierung dieses Projektes zu treten.

- b. Daher vereinbaren die Parteien, zusammenzuarbeiten und in gutem Glauben zu kooperieren, um das oben beschriebene Ziel zu erreichen.
- c. Die Parteien vereinbaren einen Exklusivitätszeitraum, der mit der Unterzeichnung dieser Absichtserklärung beginnt und am 31.12.2021 endet. Während dieser Exklusivität unterlässt es die Stadt/Gemeinde, anderweitige Absichtserklärungen, die mit dem Zweck dieses Projektes zuwiderlaufen und ihre Absichten in Bezug auf das Projekt gegenüber Dritten offenzulegen und unterlässt jegliche Verhandlungen oder Vereinbarungen über das Projekt mit Dritten. Bereits laufende Kreisprojekte sind davon ausgenommen. Klarstellend kann die Stadt/ Gemeinde die zuständigen bzw. mit dem Breitbandausbau befassten Stellen der Verbandsgemeinde, der Kreisverwaltung und des Landes sowie die zuständigen Aufsichtsbehörden über das Projekt und/ oder einzelne Sachstände des Projektes unterrichten sowie Vereinbarungen mit diesen schließen und in Abstimmung mit dem Privatunternehmen die notwendigen Projektunterlagen übersenden.
- d. Dieser MOU stellt keine verbindliche Vereinbarung dar und begründet gegenüber keiner der Parteien einen Anspruch.
- e. Keine der Parteien haftet gegenüber der anderen Partei in Bezug auf eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung. Insbesondere begründet diese Absichtserklärung keinerlei rechtliche Verpflichtung der Stadt/Gemeinde in Bezug auf die Bauleitplanung im Sinne von § 3 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) auf. Diese Vereinbarung verpflichtet die Parteien auch nicht zum Verkauf oder zum Erwerb von Grundstücken von der jeweils anderen Partei.

ART DER BEZIEHUNG

A. Das Privatunternehmen:

- a. UGG ist ein privates Unternehmen, dessen Geschäftsbetrieb der Aufbau und Vertrieb von Glasfaserinfrastrukturen in Deutschland und deren wirtschaftliche Nutzung in einem Großhandelsmodell ist (d.h. Internet-, Telefon- und TV-Dienste werden von einem Partnerunternehmen unter Nutzung der Privatunternehmen-Infrastruktur an den Endkunden zur Verfügung gestellt).
- b. Ziel des Privatunternehmens ist es, der Gemeinde Ehrenkirchen die beste in Deutschland verfügbare Ultrabreitband-Verbindung (mit Bandbreiten bis zu 1 Gbps) zu liefern, damit diese von Diensten profitieren, die auf dieser hochmodernen Infrastruktur basieren, die bisher in dem Stadt-/Gemeindegebiet nicht verfügbar war.
- c. Die Technologie, die für die Durchführung des Projekts verwendet wird, ist FTTH (Fiber to the Home), das den individuellen Anschluss praktisch aller Häuser und Gebäude innerhalb der Stadt/Gemeinde von einem zentralen Punkt (POP) aus ermöglicht.

B. Stadt/Gemeinde:

Die Stadt/Gemeinde wird das Projekt im Rahmen ihrer Möglichkeiten nach Treu und Glauben unterstützen, damit es effektiv und zügig durchgeführt werden kann. Insbesondere wird sie sich bemühen, im Rahmen der Gesetze ihre eigenen Möglichkeiten zur Rechtsetzung (z. B. Aufstellung von Bebauungsplänen) und zum Verwaltungshandeln zu nutzen und den gegebenenfalls erforderlichen Zugang zu anderen staatlichen Stellen innerhalb des föderalen Systems Deutschland (d.h. insbesondere Landkreis und Land) zu schaffen und zu unterstützen.

DEN PARTEIEN OBLIEGENDE VERANTWORTLICHKEITEN UND AKTIVITÄTEN

A. Privatunternehmen:

- a. Auswahl und Priorisierung der Zonen innerhalb der Stadt/Gemeinde. Zu diesem Zweck werden folgenden Aspekte analysiert: Vorhandene Breitband- und Ultrabreitband-Infrastrukturen, Bebauungsdichte, Oberflächen- und Bodenbeschaffenheit und andere Parameter, die die Kosten für die Glasfaserversorgung der Einwohner und Unternehmen der Stadt/Gemeinde beeinflussen.
- b. Der Stadt/Gemeinde und ihren Vertreterinnen und Vertretern wird ein Ausbauplan zur Verfügung gestellt, in dem die für den Ausbau vorgesehenen Gebiete einschließlich des voraussichtlichen Umfangs der Versorgung von Wohnungen und Anschlüssen angegeben sind (High Level Design, HLD)
- c. Branding- und Verkaufsstrategie in Zusammenarbeit mit regionalen Geschäften:
 - i. Verantwortlichkeit für die Kommunikation des Projekts gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern, Einwohnerinnen und Einwohner und Unternehmen und anderer Betroffener und Interessenvertreterinnen und -vertretern innerhalb der Gemeinde, um deren Interesse und Akzeptanz zu erreichen. Die Kommunikation erfolgt ggf. in Zusammenarbeit mit den Unternehmen, die die Endkundenanschlüsse im Stadt-/Gemeindegebiet bereitstellen und vermarkten.
 - ii. Eine Website, über die jede / jeder Zugang zu Informationen über das Projekt hat, wird zur Verfügung gestellt.
 - iii. Frühzeitige und kontinuierliche Einbeziehung regionaler und kommunaler Vertreterinnen und Vertreter in den Fortschritt des Projekts.
- d. Verbindung zu den beteiligten öffentlichen Stellen, insbesondere auf Kreis-, Landes- und Bundesebene, wie z.B.

- i. Kontakt und Information auf Bundesebene z.B. "Gigabit Büro des Bundes (AteneKom)"
 - ii. Kontakt, Information und Koordination mit der zuständigen Person / Abteilung des Breitband-Kompetenzzentrums des Landes.
 - iii. Kontakt, Information und Koordination mit dem Breitbandbeauftragten des Landkreises/der Verbandsgemeinde.
- e. Zuständigkeit für die Durchführung des Glasfaserausbaus vom Aufbau des Backbone-Netzes bis zur Anbindung der einzelnen Wohnungen und Betriebe in der Stadt/Gemeinde.
- f. Gewährleistung der Rechtmäßigkeit des Projekts auf Grundlage des TKG, insbesondere mit den Gesetzen zur Regulierung des Telekommunikationssektors sowie mit der Regelungen der Bauleitplanung.
- g. Gewährleistung, dass sowohl Qualität des verwendeten Materials als auch die der Konstruktion selbst den einschlägigen Vorschriften entsprechen.
- h. Pflege des Kontakts zum Büro der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters und zur *Gemeindevertretung* sowie zu anderen beteiligten Vertreterinnen und Vertretern der Stadt/Gemeinde über den Fortschritt des Projekts und mögliche Straßensperrungen.
- i. Das Privatunternehmen ist verpflichtet, sich nach besten Kräften um Anpassungen der Ausführung und kontinuierliche Verbesserungen zu bemühen, um die Wettbewerbsfähigkeit von Kosten und Qualität aufrechtzuerhalten.
- j. Übernahme der Stellung als örtlicher Vertrauenspartner für den Einsatz von Fiber to the Home in der gesamten Gemeinde, indem ein positives Umfeld in der Gemeinde geschaffen und den Bürgerinnen und Bürgern vor Ort die beste digitale Erfahrung, technische Unterstützung und Schulung in Bezug auf neue Technologien geboten wird, um eine gleiche und reibungslose Chance zu gewährleisten, Teil der Gigabit-Gesellschaft zu sein.
- k. Im Hinblick auf die Bereitstellung:

- i. Verpflichtung zur Bereitstellung eines FTTH Zugangnetzes ohne die Inanspruchnahme von Zuwendungen.
- ii. Verpflichtung zu einer schnellen Durchführung dank des Einsatzes der besten Maschinen und der Verwendungen der besten Techniken.
- iii. Verpflichtung, das Projekt mit einem Minimum an Beeinträchtigungen der Umwelt und des Leben der Bürgerinnen und Bürger durchzuführen.

l. In Bezug auf den Bau:

- i. Verpflichtung, auch die Belange der Stadt/Gemeinde zu beachten und zu wahren.
- ii. Verpflichtung, die Auswirkungen auf Grund und Boden und die Schallbeeinträchtigungen gering zu halten.
- iii. Verpflichtung, die Größe der Verteilerkästen auf ein Mindestmaß zu beschränken, um das Erscheinungsbild der Stadt/Gemeinde wenig zu beeinträchtigen.
- iv. Zusage, dass während des gesamten technischen Rollouts in den Straßen der Stadt/Gemeinde keine elektrischen Leitungen verlegt werden.
- v. Soweit verfügbar vorrangiger Einsatz von qualifizierten lokalen Fachkräften und Unternehmen für die hausinterne Verkabelung, lokale Bauarbeiten und Öffentlichkeitsmaßnahmen.

m. In Bezug auf das Netzwerk:

- i. Verpflichtung, eine offene Technologie zu verwenden, die allen Vertriebspartnern (einschließlich regionaler und lokaler Akteure) den Zugang ermöglicht.
- ii. Verpflichtung, sich nach besten Kräften zu bemühen, Vereinbarungen mit allen in Deutschland verfügbaren Vertriebspartnern zu verhandeln,

die es ihnen zu ermöglichen, eine breite Palette wettbewerbsfähiger Angebote direkt an alle Bürgerinnen und Bürger vor Ort anzubieten.

- iii. Verpflichtung zur Herstellung eines Netzwerks, das das im Anhang beschriebene Gebiet der Gemeinde abdeckt, so dass das Angebot unabhängig vom Standort dasselbe ist.
- iv. Verpflichtung, die Errichtung so rechtzeitig zu beenden, so dass die Bürgerinnen und Bürger innerhalb kürzester Zeit angeschlossen werden können, die erforderlichen Unterstützung durch die Stadt/Gemeinde, die beteiligten Behörden und Akteure vorausgesetzt.
- v. Verpflichtung, während der Einführungsphase für kommerzielle und technische Unterstützung (Vorverkaufsaktivitäten) vor Ort präsent zu sein.

B. Stadt/Gemeinde:

- a. Im Hinblick auf die Bereitstellung:
 - i. Einigung auf die Bedingungen für den Aufbau eines neuen Infrastrukturnetzes mit offenem Zugang.
 - ii. Unterstützung bei der Erlangung des Nutzungsrechtes des örtlich erforderlichen Grundbesitzes, um Verteilerkästen an den geeignetsten Standorten und den POP Standort zu errichten, und soweit erforderlich Unterstützung bei der Kontaktaufnahme zu Privateigentümerinnen und -eigentümer.
 - iii. Unterstützung bei der Suche und der Nutzungsüberlassung von geeigneten Flächen für den Standort der temporären und dauerhaften technischen Räumlichkeiten (z.B. Point of Presence, "POP") zu marktüblichen Konditionen. Als Nutzungszeitraum veranschlagen wir 15 Jahre sowie eine Option auf weitere 10 Jahre.

- iv. Unterstützung bei der Erschließung von Straßen (inkl. Kreis- und Bundesstraßen) und Brücken sowie anderer für den Bau erforderlichen Flächen, z.B. Baugenehmigungen, Straßensperrungen.
- v. Verbindung zu den beteiligten öffentlichen Stellen, insbesondere auf Kreis-, Landes- und Bundesebene, wie z.B.:
 - a. Kontakt und Information auf Bundesebene, z.B. Betreibergesellschaften von Autobahnen und Schienenwegen.
 - b. Kontakt, Information und Koordination mit den entsprechenden Bauämtern auf kommunaler, Kreis- und Landes-Ebene.

b. In Bezug auf die Bauarbeiten:

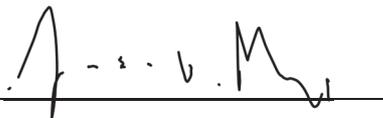
- i. Die Stadt/Gemeinde wird dem Privatunternehmen auf der Grundlage von §§ 68 ff. TKG und im Rahmen der sonstigen gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen, insbesondere auch im Rahmen des Beihilferechts, die Nutzung ihrer Infrastruktur gewähren für den Ausbau und die Nutzung des Glasfasernetzes samt den erforderlichen Versorgungsleitungen (Stichwort Backbone-Anbindung).
- ii. Unterstützung der Kommunikation mit den Bürgerinnen und Bürgern und Geschäftsleuten vor Ort, um die Zustimmung für den Anschluss von Häusern an das Netzwerk entsprechend der Planung anzustoßen (Gebäudeeigentümergeklärung oder GEE).
- iii. Anleitung und Unterstützung während des gesamten Genehmigungsverfahrens bei den verschiedenen verantwortlichen Stellen auf Gemeinde- und Kreisebene zum einen zügigen Aufbau des neuen FTTH-Netzes zu gewährleisten.
- iv. Frühzeitige Information über bevorstehende Baumaßnahmen an öffentlichen Verkehrswegen, in und an denen das Glasfasernetz verlegt werden soll.

- v. Unterstützung nach besten Kräften (auf lokaler Ebene) oder bei der Identifizierung von finanziellen Fördermöglichkeiten (auf Kreis- oder Landesebene) zur Eingrenzung von Risiken, die im Falle unvorhergesehener Umstände während des Netzaufbaus entstehen, z.B. wenn kontaminierter Boden entfernt werden muss, wenn nach Kampfmitteln gesucht und/oder diese geräumt werden müssen. Den Parteien ist insoweit bewusst, dass eine nachträgliche Förderung des Privatunternehmens im Hinblick auf entsprechende Beseitigungskosten nicht möglich ist.
- c. In Bezug auf das Netzwerk:
- i. Unterstützung von Werbeaktivitäten des Privatunternehmens, um Aufmerksamkeit für das durchgeführte Projekt zu wecken, um den Bürgerinnen und Bürgern die Vorteile für den Netzausbau zu erklären.
 - ii. Informationen über die Pläne der Stadt, damit das Privatunternehmen so viele Haushalte wie möglich erreicht.
 - iii. Unterstützung bei lokalen Marketingaktivitäten, z.B. durch die Gestattung der Nutzung von öffentlichen Gebäuden durch das Privatunternehmen oder Werbung auf Plakatwänden, innerhalb der Grenzen lokaler Vorschriften die Gestattung zur Flächenanmietung mit dem Ziel, bei den Bürgerinnen und Bürgern vor Ort Aufmerksamkeit und die Nachfrage nach den Glasfaserprodukten der betreffenden Vertriebspartner zu kanalisieren.
 - iv. Unterstützung der Diskussion eventueller Kooperationsmodelle mit lokalen Versorgungsunternehmen mit einem Interesse an der Vermarktung von Glasfaserprodukten.

UNTERSCHRIFTEN

Datum Thomas Breig, Bürgermeister

26.01.2021



Datum Jens Berwig

26.01.2021



Datum Susana Calvo

Anhang

BEDINGUNGEN UND BEENDIGUNG

- a. **Dauer:** Dieses MOU tritt am Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft und bleibt in vollem Umfang in Kraft, aber nicht länger als 24 Monate. Dieses MOU kann bis zum Beginn des Ausbaus ohne Angabe von Gründen von jeder Partei durch eine schriftliche Mitteilung zum Ende eines Quartals gekündigt werden. Die Möglichkeit einer Partei zur außerordentlich fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- b. **Koordination:** Um die Ziele dieser Vereinbarung zu verwirklichen und zu erfüllen, wird jede Partei eine oder mehrere geeigneten Personen(en) benennen, die ihre Partei vertritt/vertreten und die Durchführung koordiniert/koordinieren.
- c. **Schweigepflicht:** Jede Partei verpflichtet sich, zu keinem Zeitpunkt nach der Durchführung der Tätigkeiten dieser Absichtserklärung ohne die Zustimmung beider Parteien Informationen im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten oder den geschäftlichen Angelegenheiten oder der Art und Weise der Ausübung der Geschäfte der anderen Partei offen zu legen.
- d. **Verlängerung der Vereinbarung:** Die Absichtserklärung kann verlängert werden, sofern sich die Parteien darauf einigen und die erforderlichen Mittel bereitstellen können.
- e. **Nachtrag:** Ergänzendes Erläuterungsmaterial und Dokumente können erstellt werden, um die Erreichung der Ziele der Vereinbarung zu erleichtern. Jede größere Abänderung der Ziele oder des Geltungsbereichs der Vereinbarung, die jede Partei in Zukunft für wünschenswert oder notwendig erachten könnte, wird Gegenstand von Zusatzvereinbarungen sein.